

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Religionswissenschaft

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. März 2019 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Religionswissenschaft vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 65, S. 51–519) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Religionswissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 30. Juni und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.“

2. **§ 4 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle eines/einer der beiden weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die hauptberuflich am Institut für Systematische Theologie beziehungsweise an der Theologischen Fakultät tätig ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Freiburg, den 29. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor